

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

Die SECONTEC Rent GmbH [Nonnenstr. 21, 04229 Leipzig Amtsgericht 39153] (**SECONTEC**) bietet ihren Kunden ein umfassendes Paket für die Aufschaltung und Überwachung größerer Flächen im Außenbereich, beispielsweise für Parkplätze, Lagerflächen, Baustellen, Bauwerke und sonstige schützenswerte Bereiche an. Hierfür stellt SECONTEC dem Kunden mietweise eine mobile Videoüberwachungsanlage (**Überwachungsanlage**) sowie ggfls. auch sonstiges Equipment wie mobile Personenerfassungsanlagen und Kameras, gemeinsam (**Mietgegenstände**) zur Verfügung, installiert sie beim Kunden und schaltet diese auf das von SECONTEC oder deren Beauftragten betriebene Video-Operation Center (**VOC**) auf. SECONTEC überwacht dann innerhalb eines festgelegten Zeitraums pro Tag mithilfe der **Mietgegenstände** die zu überwachenden Bereiche (**Detektionsbereiche**) und alarmiert im Gefahrenfall – je nach Absprache – die festzulegenden Personen, den Sicherheitsdienst des Kunden oder die Polizei.

1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Miet- und Überwachungsbedingungen (**Miet-AGB**) gelten für sämtliche Mietverträge und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Aufschaltung und Überwachung), die zwischen dem Kunden (**Kunden**) und der SECONTEC Rent GmbH (**SECONTEC**) abgeschlossen werden.
- b) Die nachfolgenden Miet-AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mietverträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser Miet-AGB nicht abgeschlossen.
- c) Die nachfolgenden Miet-AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn SECONTEC deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2. Vertragsschluss und *Interventionsplan*

- a) SECONTEC bietet dem Kunden seine Leistungen in einem Angebot an, welches unter anderem eine genaue Spezifizierung der **Mietgegenstände**, die Mietdauer und den Mietpreis pro Woche anhand einer Leistungsbeschreibung enthält. Das Angebot erfolgt freibleibend.
- b) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde dieses Angebot zu den im Angebot des SECONTEC aufgeführten Konditionen annimmt. Mit Annahme des Angebots erkennt der Kunde diese Miet-AGB ausdrücklich an.
- c) Nach Annahme des Angebots erhält der Kunde von SECONTEC eine Auftragsbestätigung, die den Vertragsinhalt noch einmal zusammenfasst und mit der dem Kunden den **Interventionsplan** (**Interventionsplan**) zur Verfügung gestellt wird.
- d) Im **Interventionsplan** werden sämtliche Informationen niedergelegt, die für den Umfang der von SECONTEC zu erbringenden Aufschalt- und Überwachungsdienstleistung maßgeblich sind, nämlich
 - Die **Detektionsbereiche** (zunächst nur vorläufig anhand von Skizzen festgelegt), das sind die Bereiche, die von SECONTEC aufgeschaltet und überwacht werden. Die endgültigen **Detektionsbereiche** werden erst nach der vollständigen Installation der **Überwachungsanlage** mittels Fotos festgelegt und dann in einem **Aktualisierten Interventionsplan** entsprechend festgehalten;
 - Die **Alarmzeiten**, das sind die Zeiten pro Tag, innerhalb derer die **Detektionsbereiche** von SECONTEC aufgeschaltet und überwacht werden;
 - Die **Kontaktpersonen** mit Kontaktdaten (insbesondere einer Mobilfunknummer, über welche die Kontaktpersonen auch außerhalb der Alarmzeiten erreichbar sein müssen), das sind diejenigen Personen, die von SECONTEC im Falle eines Alarms zu verständigen sind;
 - Die **Interventionsmaßnahmen**, das sind diejenigen Maßnahmen, die von SECONTEC im Falle eines Alarms zu ergreifen sind, zum Beispiel die Alarmierung der Kontaktpersonen, des Sicherheitsdienstes oder der Polizei;

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

- **Kennwörter** und/oder **Codes**, mit dessen Hilfe man sich gegenüber SECONTEC als Berechtigter legitimieren und Änderungen im *Interventionsplan*, Scharf- bzw. Unscharfschaltung der *Mietgegenstände* und deren räumliche Umsetzungen anweisen kann.
- e) Der Kunde hat den *Interventionsplan* unverzüglich auszufüllen, zu unterschreiben und der SECONTEC zur Verfügung zu stellen. Erst wenn der *Interventionsplan* der SECONTEC vorliegt, werden die darin aufgeführten Informationen, insbesondere die Alarmzeiten, verbindlich. Liegt SECONTEC der *Interventionsplan* nicht vor, wird lediglich zu den Standartzeiten gemäß **Annex 1** überwacht.
- f) Nach Eingabe der Daten aus dem Interventionsplan ins System wird automatisiert ein IV Protokoll mit Bildern der Erfassungsbereiche an den Kunden gesandt. Dieser bestätigt die Richtigkeit der Daten sowie der Erfassungsbereiche, wenn er nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.
- g) Mit dem Kunden vereinbarte Termine und Fristen stellen keine absoluten Fixgeschäfte dar. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Kunde die in Ziff. 8 aufgeführten Voraussetzungen geschaffen hat. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine entsprechend.

3. Vertragsinhalt

- a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung, die zeitlich begrenzte Überlassung, Aufschaltung und Wartung der im Angebot der SECONTEC spezifizierten *Mietgegenstände* durch SECONTEC gegen Zahlung einer (einmaligen) Einrichtungs- und einer (monatlichen) Mietpauschale durch den Kunden. Der Leistungsumfang für Aufschaltung und Wartung ergibt sich aus **Annex 1 und 2**, die Bestandteil dieser Miet-AGB sind. SECONTEC erbringt ihre Dienstleistungen nicht nach VOB.
- b) Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass SECONTEC mit der Erbringung von Leistungen- und / oder Teilleistungen aus dem gegenständlichen Vertrag auch andere Unternehmen aus der SECONTEC Unternehmensgruppe beauftragen kann und wird. Insbesondere wird die Aufschaltung der *Mietgegenstände* und die nachfolgende Überwachung derzeit durch das VOC der SECONTEC Services GmbH, erbracht.

4. Vertragsdauer, Kündigung, Übergabe und Rückgabe

- a) Das Mietverhältnis über die *Mietgegenstände* beginnt mit Auftragserteilung des Kunden durch Annahme des Angebots. Die Mindestlaufzeit des Mietverhältnisses ergibt sich aus dem Angebot. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem 01. des Monats, der auf die Aufschaltung der *Mietgegenstände* folgt.
- b) Sollte im Angebot und der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt sein, kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche erstmalig zum Ende der Mindestlaufzeit von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Erfolgt vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit keine ordentliche Kündigung, verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils 1 Woche. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- c) Übergabe, Funktion und Zustand der *Mietgegenstände* werden in einem Übergabeprotokoll (***Übergabeprotokoll***) festgehalten und vom Kunden durch Unterschrift bestätigt. Das ***Übergabeprotokoll*** wird Bestandteil des Mietvertrages.
- d) Die Rückgabe der *Mietgegenstände* erfolgt nach Ablauf der Laufzeit am Übergabeort in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand.

5. Entgelt, Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde zahlt SECONTEC eine einmalige Einrichtungs- und eine monatliche Mietpauschale gemäß Ziff. 5 lit. c) sowie eine monatliche Mietpauschale gemäß Ziff. 5 lit d), deren Höhe sich jeweils aus dem Angebot ergibt.
- b) Die im Angebot der SECONTEC angegebenen und vereinbarten Entgelte sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- c) Nach Einrichtung und Aufschaltung der *Mietgegenstände* wird die im Angebot des SECONTEC ausgewiesene einmalige Einrichtungs- und eine monatliche Mietpauschale fällig.

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

- d) Der Kunde zahlt für die Überlassung der *Mietgegenstände*, deren Aufschaltung und die Überwachung der *Detektionsbereiche* eine monatliche Mietpauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Mietpauschale besteht ab Beginn der vertraglichen Mindestlaufzeit gemäß Ziff. 4 lit a). Für den Zeitraum ab Aufschaltung der *Mietgegenstände* bis zum Beginn der Mindestlaufzeit gem. Ziff. 4 lit. a) ist je Tag 1/30 der vereinbarten monatlichen Mietpauschale zu entrichten und mit Zugang der hierauf bezogenen Rechnung fällig. Die folgenden Mietpauschalen sind jeweils am 01. eines jeden Monats im Voraus fällig. Zahlungsziel ist jeweils 10 Tage
- e) SECONTEC behält sich vor, bei Vertragsschluss eine Kautions in Höhe von einem vollen Monat der vorr. entstehenden Mietkosten vom Kunden zu verlangen. Die Kautions wird bei der ordnungsgemäßen Rückgabe der *Mietgegenstände* zurückgezahlt. SECONTEC darf sich für Forderungen, die sie gegen den Kunden während oder nach Beendigung der Mietdauer im Zusammenhang mit dem Mietvertrag erlangt hat, aus der Kautions befriedigen. Der Kunde ist bei Inanspruchnahme der Kautions verpflichtet, diese unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Aufrechnungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zu Gunsten des Kunden bestehen nur, soweit die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

7. Eigentum, Besichtigung und Werbung

- a) Die *Mietgegenstände* inklusive aller dazugehörigen Komponenten bleiben im Eigentum von SECONTEC.
- b) SECONTEC wird die *Überwachungsanlage* und ggffs. auch die übrigen *Mietgegenstände* eindeutig kennzeichnen, um auf ihre Eigentümerstellung hinzuweisen. Der Kunde wird diese Kennzeichnung nicht entfernen und dafür Sorge tragen, dass diese stets sichtbar und lesbar bleibt.
- c) SECONTEC ist berechtigt, die *Mietgegenstände* und alle dazugehörigen Komponenten zu den üblichen Geschäftszeiten auf dem Grundstück des Kunden zu besichtigen und zu untersuchen. Hierfür wird der Kunde SECONTEC Zugang zum Standort der *Mietgegenstände* verschaffen.
- d) SECONTEC ist berechtigt, auf den *Mietgegenständen* Werbung für eigene Zwecke anbringen zu lassen oder selbst anzubringen.

8. Bauseitige, organisatorische und technische Voraussetzungen

Für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der SECONTEC Rent sind die Voraussetzungen in den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rahmenvereinbarungen definiert.

9. Pflichten des Kunden

- a) Der Kunde wird SECONTEC vor und nach einer Veränderung der Positionierung der *Mietgegenstände* schriftlich hierüber unterrichten, damit ein aktualisierter *Interventionsplan* erstellt werden kann.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die *Mietgegenstände* ab der Übergabe bis zu deren endgültigen Abholung durch SECONTEC dauerhaft mit Strom versorgt zu lassen, um sicherzustellen, dass der Diebstahlschutz der *Mietgegenstände* funktionsfähig bleibt. Dies gilt nicht bei *Mietgegenständen*, die über eine autarke Stromversorgung verfügen.

10. Haftung von SECONTEC

- c) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SECONTEC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- d) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SECONTEC nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- e) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SECONTEC für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 10.000.000,00 EUR für Person-, Sach-, und Vermögensschäden und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des Kunden, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter von SECONTEC gegen Unterschrift ausgehändigt wurden, je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Auf Wunsch kann die Haftungssumme gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr durch den Kunden für den Einzelfall erhöht werden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- f) Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind und der Kunde hiervon Kenntnis erlangt, gegenüber SECONTEC geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Anspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- g) Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens SECONTEC oder ihres Haftpflichtversicherers vom Kunden gerichtlich geltend gemacht werden. Werden abgelehnte Ansprüche erst nach Verstreichen der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.
- h) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SECONTEC.
- i) Der Kunde ist verpflichtet, SECONTEC unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.
- j) Die verschuldensunabhängige Haftung von SECONTEC bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. SECONTEC haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- k) Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung der *Mietgegenstände*, die von SECONTEC nicht zu vertreten ist und die dazu führt, dass der Kunde die *Mietgegenstände* nicht vertragsgemäß nutzen kann, ruhen die Pflicht der SECONTEC zur Gebrauchsgewährung, Aufschaltung und Überwachung und die Pflicht des Kunden zur Zahlung der Miete für einen Zeitraum von zunächst zwei Wochen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn SECONTEC nicht innerhalb der vorgenannten Zeit erklärt hat, dass sie die *Mietgegenstände* wiederherstellen wird. Erklärt sich SECONTEC dahingehend, die *Mietgegenstände* nicht wiederherzustellen, oder erklärt sie sich in der genannten Frist gar nicht, wird das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Dem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche zu. Erklärt sich SECONTEC dahingehend, dass die *Mietgegenstände* wiederaufgebaut werden sollen, so ruht das Mietverhältnis für den für den Aufbau benötigten Zeitraum. Dem Kunden steht in diesem Falle nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Ruhen des Mietverhältnisses für den Zeitraum des Wiederaufbaus für ihn unzumutbar ist. Er hat in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht, das binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der SECONTEC über den Wiederaufbau auszuüben ist.

11. Haftung des Kunden

- a) Der Kunde haftet SECONTEC für sämtliche Schäden, die durch ihn, die in seinem Betrieb tätigen Personen, Besucher oder mit seiner Zustimmung mit den *Mietgegenständen* in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Kunde obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

- b) Bei Schäden an den *Mietgegenständen*, die regelmäßig nicht allein durch die vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Kunden die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der *Mietgegenstände* nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist.
- c) Schäden an den *Mietgegenständen* hat der Kunde SECONTEC unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, SECONTEC umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Kunde die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten. Der Kunde hat dies der SECONTEC nachzuweisen und SECONTEC sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der Kunde alles zu tun, den Verursacher namhaft zu machen. Er haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern SECONTEC infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde weder eine Mietminderung geltend machen noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen.
- d) SECONTEC wird den Kunden über das VOC in der Regel über aktuelle Unwetterwarnungen des Deutschen Wetter Dienstes in Bezug auf den Aufstellungsort der *Mietgegenstände* informieren. Ein Anspruch des Kunden auf diese Informationen besteht allerdings nicht. Soweit SECONTEC den Kunden über eine solche Unwetterwarnung informiert, hat der Kunden alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beschädigung der *Mietgegenstände* zu vermeiden, insbesondere hat er den Kamera-Mast der *Überwachungsanlage* einzufahren und ggfls. die Stützfüße zu beschweren, um einem Umkippen der *Überwachungsanlage* vorzubeugen.

12. Versicherung

Der Kunde hat die *Mietgegenstände* auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen die Risiken einer Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus und sämtliche sonst in seiner Branche üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde ist ferner verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Auf Verlangen von SECONTEC muss der Kunde das Bestehen eines vereinbarungsgemäßen Versicherungsschutzes nachweisen.

13. Datenschutz

Die SECONTEC beachtet bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten des Kunden und anderer Betroffener die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die weiteren Einzelheiten regeln die von SECONTEC bereitgestellte Datenschutzerklärung sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise. Die vorgenannten Dokumente liegen diesen Miet-AGB als Anlagen bei und sind Bestandteile dieses Vertrages.

14. Untervermietung

Jegliche Weiterüberlassung der *Mietgegenstände* an Dritte, insbesondere die Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SECONTEC.

- a) Sofern SECONTEC einer Untervermietung zustimmt (berechtigte Untervermietung), verpflichtet sich der Kunde gegenüber SECONTEC:
 - Mit dem Untermieter einen schriftlichen Untermietvertrag abzuschließen und den Untermieter darauf hinzuweisen, dass der Kunde selbst nicht Eigentümer der *Mietgegenstände* ist, sondern diese seinerseits von SECONTEC gemietet hat in deren Eigentum sie stehen;
 - SECONTEC die Untervermietung vor Gebrauchsüberlassung an den Untervermieter mit Benennung des Untermieters und dessen Adresse schriftlich mitzuteilen;
 - Mit dem Untermieter im Untermietvertrag eine Regelung zu treffen, die SECONTEC berechtigt, entsprechend Ziff. 7 lit. c) dieser Miet-AGB die *Mietgegenstände* zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen;
 - Den Untermieter im Untermietvertrag zu verpflichten, die Kennzeichnung der *Überwachungsanlage* gemäß Ziff. 7 lit. b) dieser Miet-AGB, mit der auf die Eigentümerstellung von SECONTEC hingewiesen wird, nicht zu entfernen und Sorge dafür zu tragen, dass diese stets sichtbar und lesbar bleibt;

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

- Dem Untermieter im Untermietvertrag Pflichten aufzuerlegen, die denjenigen in Ziff. 9 dieser Miet-AGB entsprechen.
- b) Überlässt der Kunde unberechtigterweise die *Mietgegenstände* einem Untermieter oder sonstigem Dritten, so kann SECONTEC diesen Mietvertrag fristlos kündigen.
- c) Für den Fall der berechtigten oder unberechtigten Untervermietung tritt der Kunde bereits jetzt den Anspruch gegen seinen Untermieter in Höhe der jeweils offenen Miete gemäß diesem Vertrag zur Sicherheit an die dies annehmenden SECONTEC ab. SECONTEC ist nur berechtigt, den Untermieter direkt in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Kunde mit seinen Mietzahlungen in Rückstand gerät.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SECONTEC.
- b) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SECONTEC; SECONTEC ist berechtigt, den Kunde auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

Annex 1

Aufschalt- und Überwachungsleistungen im Rahmen des Mietvertrages:

1. Leistungen

- a) Dem Kunden ist bekannt und er erkennt an, dass SECONTEC die Aufschalt- und Überwachungsleistungen durch andere Unternehmen der SECONTEC Unternehmensgruppe, derzeit die SECONTEC Services GmbH, in ihrem Auftrag erbringen lassen wird. Hierfür werden die *Mietgegenstände* auf das VOC aufgeschaltet.
- b) Der SECONTEC verpflichtet sich, die eingehenden Alarmmeldungen der installierten *Mietgegenstände* mit den installierten Übertragungswegen entgegenzunehmen oder durch seine Beauftragten entgegennehmen zu lassen und innerhalb der vereinbarten Alarmzeiten die im *Interventionsplan* schriftlich festgelegten Interventionsmaßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten oder in die Wege leiten zu lassen.
- c) Die Pflicht zur Erbringung der Aufschalt- und Überwachungsdienstleistungen beginnt mit dem Tag der technischen Aufschaltung gemäß Übergabeprotokoll und gilt für die Dauer des Mietvertrages.

2. Umfang von Aufschaltung und Überwachung

- a) Der Umfang, der von SECONTEC geschuldeten Aufschaltung und Überwachung ergibt sich aus dem *Interventionsplan*, welches Bestandteil dieses Vertrages ist.
- b) Die Aufschaltung der beim Kunden installierten *Mietgegenstände* erfolgt – sofern im *Interventionsplan* nicht Abweichendes geregelt ist – zu den folgenden Zeiten:

MO-SO: Scharfschaltzeit 22:00 Uhr - Unscharfschaltzeit: 06:00 Uhr

- c) Eine Verlängerung der Scharfschaltdauer ist nicht möglich. Eine Verkürzung der Scharfschaltdauer ist durch den Kunden möglich.
- d) Die Aufschaltungs- und Überwachungsleistungen werden nur für die im *Interventionsplan* festgelegten und einsehbaren *Detektionsbereiche* geschuldet, die nach Installation der *Mietgegenstände* durch Fotos dokumentiert werden. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die *Detektionsbereiche* während der Aufschaltung frei einsehbar sind und bleiben und die Sicht nicht durch Bauwerke, Fahrzeuge, Vegetation oder Sonstiges eingeschränkt wird. Der Bereich außerhalb der *Detektionsbereiche* wird nicht aufgeschaltet und überwacht. SECONTEC stellt dem Kunden unverzüglich nach der Installation der *Mietgegenstände* eine aktualisierte Version des *Interventionsplans* (**Aktualisierter Interventionsplan**) zur Verfügung, die dann die Fotos der *Detektionsbereiche* enthält. Sofern der Kunde den so dokumentierten *Detektionsbereichen* nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gelten diese *Detektionsbereiche* als vereinbart und für die Erbringung der Aufschalt- und Überwachungsleistungen maßgeblich.
- e) Die Überwachung der *Detektionsbereiche* beginnt zum Zeitpunkt der Übersendung des *Aktualisierten Interventionsplans* an den Kunden.
- f) Im *Interventionsplan* werden einvernehmlich die Kontaktpersonen im Alarmfall sowie die Passwörter und/oder Zugangscodes (für erlaubte Zugänge auf das überwachte Gelände in der „Scharfschaltperiode“) definiert. Wer sich durch diese Passwörter und/oder Zugangscodes gegenüber SECONTEC legitimieren kann, wird als berechtigte Person behandelt und ein Alarm wird nicht ausgelöst.
- g) Unter Falsch- und Fehlalarmen sind Auslösungen zu verstehen, die ihre Ursache in Wind, Regen, Schnee, Verunreinigung der Kameras, Spiegelungen in Wasserpfützen, Licht- Schattenwechsel durch Wolkenbewegungen, Scheinwerfer außerhalb des gesicherten Geländes, die im Vorbeifahren, beim Halten oder Wenden in das Gelände leuchten, oder in vergleichbaren Gründen haben.
- h) Berechtigte Personenbewegungen ohne Gefahrenmerkmale, die zur Auslösung von Videoalarmen führen, werden ebenfalls als Falschalarm gewertet.

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

- i) Bei dauerhaften Falsch- und Fehlalarmen werden die entsprechend vereinbarten Maßnahmen ausgeführt. SECONTEC ist berechtigt, einzelne Kameras der *Mietgegenstände* für maximal 12 Stunden aus der Überwachung zu nehmen. Der Kunde wird über die Abschaltung per E-Mail informiert. Automatische Videoalarme werden in dieser Zeit nicht übermittelt.
- j) Falschalarme gelten als dauerhaft, wenn von einer Kamera mehr als 6 Alarme je 30 Minuten übertragen werden.
- k) SECONTEC weist ausdrücklich darauf hin, dass bei sehr schlechten Witterungsbedingungen und den etwaig daraus resultierenden Massenauslösungen keine sichere Erkennung von Gefahren möglich ist. Eine Haftung im Schadensfall kann durch SECONTEC für diesen Fall nicht übernommen werden.
- l) Die Anzahl und die Qualität der in das VOC übertragenden Bilder kann auf Grund der verfügbaren Upload Geschwindigkeit von den vor Ort aufgezeichneten Bildern abweichen.
- m) Das VOC der SECONTEC bzw. seines Beauftragten kann nur dann reagieren, wenn eine unberechtigte Personenbewegung im Bild eindeutig erkennbar ist.
- l) Der Kunde und SECONTEC vereinbaren im *Interventionsplan* Maßnahmen für mögliche Situationen und legen Art- und Umfang der Leistungen, sowie die damit entstehenden Folgekosten fest. Um sensible / gefährdete Bereiche von z.B. öffentlichem Land zu unterscheiden, hat der Kunde die Möglichkeit, sein Objekt in bis zu 2 Zonen zu unterteilen.
- m) Es gilt als vereinbart, dass in Bereichen, die im *Interventionsplan* keinen Einsatz der Polizei oder des Sicherheitspartners vorsehen, SECONTEC keine Haftung für entstandene Schäden übernehmen kann.
- n) Wird im Zuge der Alarmverfolgung durch SECONTEC die Polizei / Feuerwehr auf Grund des Verdachts eines Gefahrenmomentes hinzugezogen, so gilt der Kunde in jedem Falle kostenrechtlich als "Verursacher" des Einsatzes.

Allgemeine Miet- und Überwachungsbedingungen

der SECONTEC Rent GmbH

Annex 2

Wartungsleistungen im Rahmen des Mietvertrages:

1. Leistungen

SECONTEC verpflichtet sich, die *Mietgegenstände* in einem ca. 1/2-jährlich Rhythmus über Remote-Einsatz zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

2. Störungen und Störungsbehebung

- a) SECONTEC wird die Störungsbehebung unverzüglich veranlassen. In der Regel erfolgt eine Störungsbehebung innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung bei SECONTEC. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.
- b) Kann eine Störung nicht kurzfristig beseitigt werden, ist SECONTEC berechtigt, soweit technisch notwendig, Teile oder, falls notwendig, die gesamte *Überwachungsanlage* und sonstige *Mietgegenstände* abzuschalten. SECONTEC ist verpflichtet, den Kunde von dieser Abschaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- c) Mit der vereinbarten Mietpauschale sind die Materialkosten sowie Lohnkosten für Pflege-, Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Software-Updates abgegolten. Reisezeiten- und kosten für Vor-Ort-Wartungseinsätze sind in der vereinbarten Mietpauschale nicht enthalten, sofern es sich um Einsätze handelt, deren Ursache nicht vom Vermieter zu vertreten sind. Wartezeiten, die nicht durch SECONTEC zu vertreten sind, werden nach Aufwand berechnet. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Mängeln, die durch den Kunden oder Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind nicht in der vereinbarten Wartungspauschale enthalten.
- d) Die vereinbarte Mietpauschale beinhaltet nicht die Kosten für die Behebung von Schäden aus Kurzschluss, höherer Gewalt, Brand, Schäden aus Löschen und Rettung, Blitzschlag, Explosionen aller Art, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung, Vandalismus, Sabotage, Überschwemmungen, Wasser, Feuchtigkeit, Wasser- und Säuredämpfen. Solche Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- e) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages alle ihm bekanntwerdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich SECONTEC zu melden und während der Dauer dieses Vertrages keine Eingriffe in die *Mietgegenstände* vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Störungen und Schäden dürfen nur vom SECONTEC oder dessen Beauftragten beseitigt werden. Der Kunde erteilt SECONTEC jede erforderliche Auskunft über die *Mietgegenstände* sowie ihre Betriebsbedingungen.
- f) SECONTEC ist berechtigt, auf seine Kosten nach ihrem Ermessen Konstruktionsänderungen, den Ersatz der *Mietgegenstände* oder einzelner Teile vorzunehmen.
- g) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat SECONTEC das Recht, nach Fristsetzung und entsprechender Ankündigung jede weitere Leistung einzustellen, ohne auf die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag zu verzichten.